

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde: Lindau

Standort: 8317 Tagelswangen

für:

S-2645595.1

Transformatorstation Neustadt

- Neubau auf der Parzelle Nr. 3579 in der Gewerbezone 3b

Koordinaten: 2692626/ 1253993

L-2645589.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Grundacherstrasse und Neustadt

- Neubau entlang der Parzellen Nrn. 3579 sowie 3102 und der Birchhofstrasse, Neustadtstrasse mit Querung der Zürcherstrasse teils ausserhalb der Bauzone

- Kabeleinzug zur Erschliessung der neuen Transformatorstation Neustadt

Koordinaten: von 2692753/ 1254116 nach 2692625/ 1253994

L-2645585.1

24 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Neustadt und Tagelswangen Süd

- Neubau einer Kabelschutzrohranlage entlang der Parzellen Nrn. 1311, 3102 sowie 3579 ab Hofwiesenstrasse grösstenteils ausserhalb der Bauzone

- Kabeleinzug zur Erschliessung der neuen Transformatorstation Neustadt

Koordinaten: von 2692626/ 1253994 nach 2693166/ 1253798

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

esolva ag

Dunantstrasse 12

8570 Weinfelden

im Namen von

EW Lindau AG

Kempttalerweg 21

8312 Winterberg ZH

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 14.08.2026 bis 14.09.2026 in der Gemeindeverwaltung Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelswangerstrasse 2 in 8315 Lindau während den Bürozeiten öffentlich auf.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgendes Ersuchen um Ausnahmegewilligung:

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7530/10b8b62df3> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage, Ablauf der Frist: 14.09.2026

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Hinweis:

Bei der Publikation sind die gesetzlichen Fristenstillstände (Art. 22a VwVG) zu beachten.
b.vom 15. Juli bis und mit 15. August